Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/20 96/02/0494

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §45 Abs4;
KFG 1967 §45 Abs6;
VStG §5 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0495

Rechtssatz

Es obliegt dem Besch im Rahmen der Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens gemäß§ 5 Abs 1 VStG, darzustellen, welches wirksame Kontrollsystem er eingerichtet hat, um Verstöße gegen § 45 Abs 4 KFG und § 45 Abs 6 KFG hintanzuhalten (Hinweis: E 12.7.1995, 95/03/0049).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020494.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at